KEMATEN IN TIROL

Informationsschreiben
Reinhaltung der Straßen und Gehwege

Kematen am 11.03.2026

Zahl: D/12505/2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Pächterinnen und Pächter,
sehr geehrte Hunde- und PferdehalterInnen und -halter!

Die Gemeinde Kematen als Straßenerhalter im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) weist darauf hin, dass öffentliche Geh- und Verkehrswege im Gemeindegebiet in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand zu halten sind.

Jegliche Verunreinigung von Geh- und Fahrwegen ist durch die jeweiligen Verursacherinnen und Verursacher zu beseitigen, sodass der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wird.

Der Gemeinde ist bewusst, dass es insbesondere im Zuge landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Acker- und Feldarbeiten sowie Erntearbeiten) zeitweise zu Verschmutzungen durch anhaftende Erd- oder Mistreste an Fahrzeugen kommen kann. In diesen Fällen wird zugestanden, dass die Reinigung unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit, jedoch zeitnah und jedenfalls vor Wochenenden, durchzuführen ist.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Hunden und Pferden: Hundekot trägt erheblich zur Verschmutzung öffentlicher Wege bei und stellt insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen einen Risikofaktor im Rahmen der Futtermittelproduktion dar. Auch Pferde verursachen auf Feld- und Verkehrswegen Verschmutzungen, die von den jeweiligen Halterinnen und Haltern umgehend zu beseitigen sind.

Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern für die Mithilfe, die Gemeindewege sauber und verkehrssicher zu halten.

Gemeinde Kematen
Dorfplatz 1 – A-6175 Kematen
Tel. +43 (0)5232-21191
E-Mail: simon.gesierich@kematenintirol.at
Web: www.kematenintirol.at

Rechtsgrundlage:

Zur Klarstellung wird auf die Bestimmungen des § 92 StVO 1960 hingewiesen. Diese regeln sowohl die Verunreinigung von Straßen durch Fahrzeuge als auch die Verpflichtung von Hunde- und Pferdehalterinnen und -haltern, öffentliche Verkehrsflächen nicht zu verunreinigen.

Neben möglichen Verwaltungsstrafen sieht § 92 Abs. 3 StVO ausdrücklich vor, dass Verursacherinnen und Verursacher zur Entfernung der Verunreinigung, zur Reinigung oder zur Kostentragung herangezogen werden können.

Auszug aus § 92 StVO 1960:

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe […] ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können – abgesehen von den Straffolgen – zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung verpflichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Klaus Gritsch

GEMEINDE KEMATEN
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Klaus Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 18.03.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kematenintirol.at